

Schulordnung

gültig ab Schuljahr 2023/2024

Die Musikschule ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht und hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische Bildung zu gewährleisten.

1) Aufnahme

Der Besuch der Musikschule steht allen offen, vorzugsweise Kindern und Jugendlichen. Die Schuleinschreibung in die Musikschule hat bis spätestens Ende Mai des vorangehenden Schuljahres zu erfolgen, diese gilt ab dem jeweiligen Schuljahr für die Dauer der Ausbildung an der Musikschule. Bei der Schuleinschreibung ist ein aktueller Meldezettel vorzulegen. Durch die Schuleinschreibung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach Maßgabe der freien Schulplätze der Schulleitung. Der Beginn des Hauptfachunterrichts ist vom Alter unabhängig und erfolgt, sobald die körperlichen und geistigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bei der Aufnahme nimmt die SchülerIn (Erziehungsberechtigte/r) durch Unterschrift am Aufnahmevertrag die Bestimmungen der Schul- und Schulgeldordnung sowie des Musikschulstatuts rechtsverbindlich zur Kenntnis und stimmt darüber hinaus den Vorgaben zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zu. Die Musikschule übernimmt mit der Aufnahme der SchülerIn die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts, zu den vorgesehenen Unterrichtsdauern, nach dem österreichweit gültigen Lehrplan. Aufgrund von Infrastruktur bzw. Klassengröße können bestimmte Fächer nur an ausgewählten Standorten angeboten werden. Ein Lehrerwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

2) Vorbereitender, ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch

Zum vorbereitenden Schulbesuch zählen alle Fächer der Elementaren Musikpädagogik.

Ordentliche SchülerInnen sind verpflichtet das gewählte Hauptfach (die gewählten Hauptfächer) und die dazu vorgeschriebenen Ergänzungsfächer regelmäßig zu besuchen. Der Unterricht im Hauptfach gliedert sich grundsätzlich in Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe. Folgende Ergänzungsfächer müssen pro Stufe besucht und abgeschlossen werden: das musiktheoretische Ergänzungsfach Musikkunde und mind. ein musikpraktisches Ergänzungsfach. Der ordentliche Schulbesuch wird nach Absolvierung der Oberstufe mit der erfolgreichen Abschlussprüfung im Hauptfach abgeschlossen. Einer Nichterfüllung des vorgegebenen Ausbildungsplanes folgt ein automatischer Wechsel in den außerordentlichen Schulzweig.

Außerordentliche SchülerInnen sind nur zum Besuch des gewählten Haupt- oder Ergänzungsfaches verpflichtet. Aufgrund des begrenzten Stundenkontingents ist eine jährliche Fortsetzung des außerordentlichen Unterrichts vom Bedarf an ordentlichen Schulplätzen abhängig. Mittels erfolgreicher Prüfung kann man in den ordentlichen Ausbildungszweig übertreten. Für Tanz und Bewegung sowie Musical ist kein außerordentlicher Schulbesuch vorgesehen.

3) Unterricht

Der Unterricht an der Musikschule im ordentlichen Schulzweig wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Der Unterricht erfolgt in Form von Einzel- und Gruppenunterricht sowie in Kursen und Klassen.

Vorbereitungskurse: Elementare Musikpädagogik: Elementarer Musikunterricht für Eltern-Kind-Gruppen, Elementarer Musikunterricht für Kinder, Elementarer Musikunterricht für Kinder - Schwerpunkt Tanz, Elementarer Musikunterricht für Menschen mit Behinderung

<u>Hauptfächer:</u>	Tanz und Bewegung:	Ballett, Jazztanz, Steptanz
	Gesang und Stimme:	Gesang Klassik, Gesang JazzPopRock, Stimmbildung, Schauspiel
	Tastensinstrumente:	Akkordeon, Cembalo, Elektronische Tastensinstrumente, Klavier, Klavier JazzPopRock, Orgel
	Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
	Zupfinstrumente:	E-Bass/Jazz-Kontrabass, E-Gitarre, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Zither
	Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Fagott, Flöte, Klarinette, Oboe, Saxophon
	Blechblasinstrumente:	Horn, Trompete/Flügelhorn/Korsett, Tenorhorn/Euphonium, Posaune, Tuba
	Schlaginstrumente:	Schlagwerk Orchester, Stabspiele, Drumset, Percussion
	Volksmusik:	Steirische Harmonika
<u>Musiktheoretische Ergänzungsfächer:</u>		Elementare Musikkunde, Musikkunde I, Musikkunde II, Musikkunde III
<u>Musikpraktische Ergänzungsfächer:</u>		Chor, Ensemble, Orchester

4) Schulzeit

Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl Nr. 5015 in der geltenden Fassung (Abschnitt II), über das Schuljahr, die Ferienregelung und die schulfreien Tage finden sinngemäß Anwendung. Aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulerhalter nach Befassung der Lehrerkonferenz höchstens 5 Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Der Schulerhalter garantiert mindestens 33 angebotene Unterrichtsstunden pro Schuljahr und Fach.

5) Unterrichtszeit

Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt im ordentlichen Schulzweig grundsätzlich 50 Minuten. Aus pädagogischen Interessen oder aufgrund zu wenig freier Plätze kann die Dauer einer Unterrichtsstunde auch 25, 30 oder 40 Minuten betragen, eine Kürzung obliegt der Schulleitung. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden. Die Einteilung des Stundenplans wird von den Lehrkräften im Einvernehmen mit der SchülerIn (Erziehungsberechtigten) und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt. Die festgelegten Unterrichtseinheiten sind durch die SchülerIn regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von der SchülerIn versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Die Schule ist von der Verhinderung der SchülerIn ehest möglich zu informieren.

6) Leihinstrumente

Gegen Entgelt können Leihinstrumente ausgeborgt werden, es besteht kein Anrecht darauf.

7) Aufsichtspflicht / Haftung / Verhalten

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte (Musikschule) beschränkt sich unmittelbar auf die Unterrichtszeit bzw. bei Veranstaltungen oder Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule unmittelbar auf die Auftrittszeit. Die Aufsichtspflicht außerhalb der Unterrichts- oder Auftrittszeit obliegt ausschließlich den Eltern. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zulasten der betreffenden SchülerIn oder deren/dessen Erziehungsberechtigten. Die Musikschule haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Instrumenten, Kleidung oder sonstigem privaten Eigentum. Die SchülerIn hat durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Ungebührliches Benehmen, Lärmen im Schulgebäude sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.

8) Austritt / Vorzeitiger Schulabbruch

Eine Schuleinschreibung gilt ab dem jeweiligen Schuljahr für die Dauer der Ausbildung an der Musikschule. Ein vorzeitiger Austritt ist mit Ende eines Schuljahres möglich. Eine Kündigung ist in schriftlicher Form bis spätestens Ende April erforderlich. Durch einen vorzeitigen Schulabbruch während des Schuljahres entsteht kein Anspruch auf Schulgelderlass. Ausnahme: Bei nachgewiesenem Wohnortwechsel.

9) Verletzung der Schulordnung / Ausschluss

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch die SchülerIn/den Schüler bzw. nach mehrmaligen mündlichen oder schriftlichen Ermahnungen durch die Lehrkraft oder die Direktion kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ein Ausschluss von der Schule erfolgen.



Gemeindeverband der Musikschule Oberes Mostviertel | Sparkassestraße 3 | 3350 Haag

Tel.: 07434 44840 | E-Mail: office@msom.at | WebSite: www.msom.at | SKZ: 305510 | GZ 2023-0.273.119

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse Oberösterreich | IBAN: AT29 2032 0321 0030 8604 | BIC: ASPKAT2LXXX | DVR-Nr.: 4012960 | Gerichtsstand: Haag

Schulgeldordnung

gültig ab Schuljahr 2023/2024

1) Schulgeld

Die Kosten für eine Ausbildung an der Musikschule Oberes Mostviertel werden vom Land Niederösterreich und den Verbandsgemeinden für Kinder und Jugendliche im ordentlichen Schulzweig zu etwa drei Vierteln und im außerordentlichen Schulzweig zu etwa zwei Dritteln übernommen. Der restliche Anteil ist in Form eines Jahresschulgelds von den Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

Dieser Elternanteil pro Schuljahr wird auf zehn gleich hohe, nachstehend angeführte Monatsbeträge in Euro aufgeteilt.

Ordentlicher Schulbesuch	25 Min.	30 Min.	40 Min.	50 Min.	75 Min.	100 Min.
Einzelunterricht	41,80	47,00	58,80	64,00		
Gruppenunterricht für 2 Schüler*innen				41,80		
Gruppenunterricht ab mind. 5 Schüler*innen				23,20	32,40	39,40
- Elementare Musikpädagogik: Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Kindertanz - Tanz und Bewegung: Kinderballett, Ballett, Jazztanz, Stepptanz - Schauspiel - Singschule						
Instrumenten-Leihgebühr						13,00

Außerordentlicher Schulbesuch	25 Min.	30 Min.	40 Min.	50 Min.	60 Min.	90 Min.
Einzelunterricht	62,70					
Erwachsene						
Einzelunterricht	109,50	123,20	154,00	167,70		
Gruppenunterricht für 2 Schüler*innen				109,50		
Ensembleschüler*innen/Musikkunde	15,10			23,20		
Ergänzungsfach als Hauptfach (ausgenommen Orchesterunterricht)						
Kunsthändler ab mind. 4 Schüler*innen					33,10	46,30
Bildhauerei, Malerei & Zeichnung, Fotografie, Film, Schreibwerkstatt, Designwerkstatt, Schmiedewerkstatt						
Materialgebühr für Kunsthändler (gilt für Bildhauerei, Malerei & Zeichnung, Design- u. Schmiedewerkstatt)						5,00

2) Ergänzungsfächer

Für erforderliche Ergänzungsfächer im ordentlichen Schulzweig ist kein Schulgeld zu entrichten.

3) Klassenmusizieren

Für Bläser-, Streicher-, Rhythmus-, Sing- und Musikklassen ist kein Schulgeld zu entrichten.

4) Außerordentliche Schüler*innen

Für außerordentliche Schüler*innen (nur Hauptfachunterricht) erhöht sich das Schulgeld um 50 %, ausgenommen reine Ensemble- und Kunstschüler*innen, siehe Schulgeldtabelle. Reine Orchesterschüler*innen sind schulgeldbefreit. Schulbeiträge für Erwachsene gelten ab Vollendung des 24. Lebensjahrs (Stichtag: 30.10.). Erwachsene werden ausschließlich von den Verbandsgemeinden gefördert.

5) Auswärtige Schüler*innen

Bei Schüler*innen, deren Hauptwohnsitz nicht in einer Gemeinde des Gemeindeverbands liegt, erhöht sich das Schulgeld um 100 % bei Kindern und Jugendlichen bzw. um 50 % bei Erwachsenen. Ausnahme: Kunsthändler und Schauspiel.

6) Ermäßigung

- 20 % Ermäßigung ab dem zweiten Kind bzw. zweiten Hauptfach ausschließlich für Kinder und Jugendliche im ordentlichen Schulzweig
- keine Ermäßigung für Fächer der Elementaren Musikpädagogik, Tanz und Bewegung, Schauspiel, Singschule sowie Kunsthändler
- keine Ermäßigung für außerordentliche und auswärtige Schüler*innen

7) Vorschreibung

Das Jahresschulgeld wird in drei Teilbeträgen pro Schuljahr per SEPA-Lastschriftmandat bzw. Zahlschein eingehoben. Fälligkeiten: 31.10. (4 Monate), 15.02. (3 Monate) und 15.05. (3 Monate).

8) Schulgeldrückerstattung

Der Schulerhalter garantiert mindestens 33 angebotene Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und Fach. Falls durch Abwesenheit der Lehrkraft (zB Ferien, Feiertage, schulautonome Tage, Krankheit usw.) bzw. wegen genehmigter Beurlaubung des*der Schülers*in weniger als 33 Unterrichtseinheiten angeboten werden, kommt es am Ende des Unterrichtsjahrs automatisch zu einer anteiligen Schulgeldrückerstattung. Kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgelds besteht bei einem von der Schulleitung verfügbaren Schüler*innenausschluss.

9) Beurlaubung

Eine Beurlaubung mit anteiliger Rückerstattung des Schulgelds kann bei einer ärztlich bestätigten Erkrankung, bei einem verpflichtenden Berufsschulbesuch oder bei der Einberufung zum Präsenzdienst mit einer mehr als fünföchigen Dauer ohne Unterbrechung beantragt werden.

10) Austritt / Vorzeitiger Schulabbruch

Eine Schuleinschreibung gilt ab dem jeweiligen Schuljahr für die Dauer der Ausbildung an der Musikschule. Ein Austritt ist mit Ende eines Schuljahres möglich. Eine Kündigung ist in schriftlicher Form bis spätestens Ende April erforderlich. Durch einen vorzeitigen Schulabbruch während des Schuljahrs entsteht kein Anspruch auf Schulgelderlass. Ausnahme: bei nachgewiesenem Wohnortwechsel.

11) Schulgeldrückstand

Bei einem Schulgeldrückstand kommt das kaufmännische Mahnwesen zur Anwendung. Bei Uneinbringlichkeit wird ein Inkassobüro beauftragt, zusätzlich wird nach maximal drei unbezahlten Monaten der Unterricht bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderung ausgesetzt und der Vertrag mit Schuljahresende beendet.